

Satzung

über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan

„östlich des Kirchbergs“

der Stadt Edenkoben

vom 13. Juli 2017

Der Stadtrat Edenkoben hat auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 zuletzt geändert am 04.05.2017 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert am 02.03.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplangebietes „östlich des Kirchbergs“, dies sind nachfolgende Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke mit den Plannummern: 522, 1232, 1307/1, 1308, 1311, 1312, 1313, 1314/1, 1312/2, 1318/1, 1320, 1320/1, 1321, 1321/7, 1325/4, 1325/5, 1326/4, 1326/5, 1327/1, 1328/6, 1328/7, 1330/9, 1330/10, 1331/1, 1332/3, 1332/14, 1332/23 und 8069/9.

-siehe beiliegenden Lageplan-

§ 2

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB sind zulässig.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.


§ 5

1. Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „östlich des Kirchbergs“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Edenkoben, den 13. Juli 2017



In Vertretung:


Angelika Fesenmeyer
Erste Beigeordnete

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 BauGB Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

